



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Bildungsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drucksache 18/200

– Der Bildungsausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 28. September 2012 überwiesenen Gesetzentwurf Drucksache 18/200 schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 7. Februar 2013 eine mündliche Anhörung durchgeführt und über den Gesetzentwurf zuletzt am 14. Februar 2013 beraten.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/200 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Anke Erdmann  
Vorsitzende



## Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 148 folgende Angabe angefügt:

„§ 149 Anwendung von § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli 2014“

2. § 148 wird folgender § 149 angefügt:

„§ 149  
Anwendung von § 43 Abs. 1  
und § 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli  
2014

(1) § 43 Abs. 1 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gemeinschaftsschulen den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden kann. An Gemeinschaftsschulen, an denen der Unterricht im Schuljahr 2012/13 in abschlussbezogenen Klassenverbänden erteilt wurde, kann der Unterricht weiterhin in dieser Form erteilt werden.

### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 148 wird folgender § 149 angefügt:

„§ 149  
Anwendung von § 43 Abs. 1,  
**Abs. 3 Satz 6** und § 44 Abs. 3  
bis zum 31. Juli 2014

- (1) unverändert

**(2) § 43 Abs. 3 Satz 6 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass das öffentliche Bedürfnis besteht, wenn**

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen sicher erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und
2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.

(2) § 44 Abs. 3 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gymnasien mit einem achtjährigen Bildungsgang ein Wechsel des Bildungsganges nicht mehr zulässig ist. Gleiches gilt an Gymnasien mit einem neunjährigen Bildungsgang für einen Wechsel zu einem Angebot, bei dem der acht- und neunjährige Bildungsgang nebeneinander vorgehalten wird.“

(3) unverändert

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

unverändert